Bekanntmachung der Stadt Wesel

Erste Satzung
zur Änderung der Gestaltungssatzung
der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Jülicher Straße" vom 3. Oktober 1988

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 803), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Wesel in der Sitzung am 27. 9. 88 folgende erste Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes 140 „Jülicher Straße" beschlossen.

§ 1
(Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungssatzung ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Gestaltungssatzung Teil der Satzung ist.

§ 2
(Dachgestaltung)

Die im Geltungsbereich dieser Änderungssatzung getroffenen FD-Festsetzungen (Flachdach) werden aufgehoben.

§ 3
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

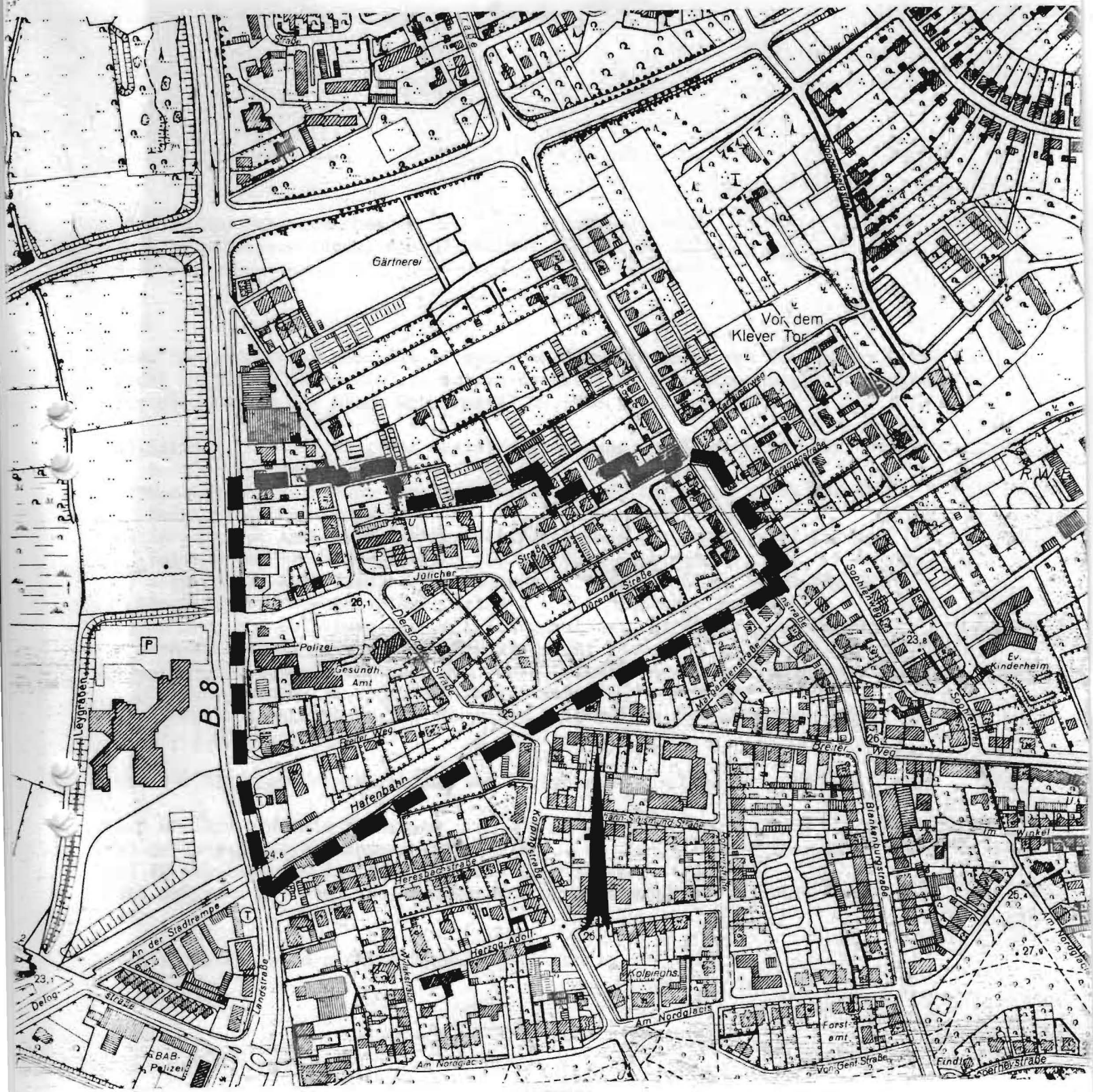
Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Satzung sind identisch mit den Grenzen des Bebauungsplanes. Die Originalkarte nach § 1 der Satzung kann bei der Stadtverwaltung Wesel, Stadtplanungsamt, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 506, während der Dienststunden eingesehen werden. Dort werden auch nähere Auskünfte erteilt.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 03. Oktober 1988

Haubitz
Bürgermeister

GD70598X



Zeichenerklärung:

Grenzen des Geltungsbereichs

ANLAGE (Bestandtteil) der Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14o "Jülicher Straße"

Wesel, den 3. Okt. 1988

Haubitz
Bürgermeister